
Kanton Solothurn
Gemeinden Bättwil und Witterswil

Vernetzungsprojekt Bättwil-Witterswil
Umsetzungskonzept

Auftraggeber	Flurgenossenschaften Bättwil und Witterswil Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
Projektkoordination	Jürg Kaufmann, Amt für Landwirtschaft Hauptgasse 72, 4509 Solothurn Telefon 032 627 25 15 juerg.kaufmann@vd.so.ch
Auftragnehmer	Marcel Amstutz, Ökoberatung, Biologe SVU In der Schappe 24, CH-4144 Arlesheim, Fon/Fax 061 702 22 62 info@marcelamstutz.ch, www.marcelamstutz.ch in Zusammenarbeit mit BSB+Partner, Ingenieure und Planer Martin Huber, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist Fon/Fax 032 671 22 22/01, martin.huber@bsb-partner.ch

1. Grundlegende Ziele und Massnahmen

Bei der Beschreibung des **Ist-Zustandes** der Natur und Landschaft von Bättwil und Witterswil traten die landschaftliche Verarmung und die damit verbundenen ökologischen **Defizite** zu Tage. Das **Vernetzungsprojekt** verfolgt – in Verbindung mit den weiteren Programmen zur Qualitätsförderung durch die ÖQV und das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) – das grundlegende Ziel, die Defizite im Landwirtschaftsgebiet etappenweise aufzuheben und die Landschaft durch die **Förderung von ökologischen Ausgleichsflächen und naturnahen Lebensräumen** am richtigen Ort und in der richtigen Qualität aufzuwerten und zu vernetzen. Die Projektziele richten sich dabei an den aufgrund von Inventaren und wissenschaftlichen Grundlagen entwickelten **Zielvorstellungen und Leitbilder** für die intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiete.

1.1 Grundsätze der Vernetzung

Die wichtigsten Grundsätze der Vernetzung der Landschaft sind:

- Die Lebensräume **gefährdeter Tier- und Pflanzenarten** (Zielarten) sollen gezielt erhalten und gefördert werden.
- Für die **gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten** (Leitarten) sollen optimale Lebensräume geschaffen werden.
- Die geeigneten **Wanderkorridore für Wildtiere** sollen freigehalten und aufgewertet werden.
- Die vorhandenen **wertvollen Lebensräume** sollen erhalten, gepflegt und wo möglich vergrössert (Pufferflächen) und miteinander vernetzt werden.
- Die **neuen Lebensräume** sollen vor allem entlang von Gewässern und Waldrändern sowie zur Erweiterung von bestehenden ökologischen Ausgleichs- und Naturschutzflächen und zu deren Pufferung angelegt werden.
- Die neuen Lebensräume und Ökoflächen sollen in geeigneten **Massnahmegebieten** angelegt werden.
- Mit der dadurch verbundenen **räumlichen Konzentration** soll eine grossflächigere und wirksamere ökologische Aufwertung in den Massnahmegebieten angestrebt werden.
- Der typische und auch früher **offene Landschaftscharakter** des Sundgauer Hügellandes soll unbedingt erhalten und nicht etwa durch ein landschaftsprägendes Heckennetz ersetzt werden.

Die Grundsätze der Vernetzung und die nachfolgend skizzierten Vernetzungsstrategien werden anhand sogenannter **Wirkungsziele** (Ziel- und Leitarten) und **Umsetzungsziele** (**quantitative** Flächenziele und **qualitative** Bewirtschaftungsauflagen) konkretisiert, welche in den folgenden Kapiteln näher umschrieben werden. Damit lassen sich die angestrebten Ziele und Massnahmen während den Umsetzungsphasen gezielt verfolgen, überprüfen und anpassen.

1.2 Vernetzungsstrategie

Folgende Massnahmegebiete mit jeweils unterschiedlichen Vernetzungsstrategien wurden festgelegt:

- **Massnahmegebiet Obstbaumgürtel:**
Die **Erhaltung und Aufwertung** strukturreicher Obstgärten steht hier im Vordergrund. Wo der Waldrand ohne Weg an die landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzt, soll die Vernetzung mit Hilfe der Waldrandaufwertung gefördert werden.
- **Massnahmegebiet Haugraben-Binnbach**
Die **Aufwertung und Ergänzung** der Bäche und Uferbereiche durch ökologische Ausgleichsflächen (Hochstaudenfluren) hat für die Förderung vieler an die Gewässer und Feuchtstandorte gebundenen Tierarten eine wichtige Bedeutung. Die Vernetzung verläuft dabei entlang der Bäche.
- **Massnahmegebiet Eggfeld**
Die **Ergänzung und Vernetzung** der bestehenden ökologischen Ausgleichsflächen auf dem Eggfeld soll – in Verbindung und als Erweiterung zum angrenzenden Massnahmegebiet Haugraben-Binnbach – die Funktionsfähigkeit dieses bedeutsamen Wildtierkorridores in West-Ost-Richtung gewährleisten und die Lebensraum-Bedingungen für die Pflanzen- und Tierarten der offenen Kulturlandschaft fördern.
- **Massnahmegebiet Witterswilerfeld**
Die **Neuanlage und Vernetzung** von ökologischen Ausgleichsflächen ist das vordringliche Ziel für das noch weitgehend "leere" Witterswilerfeld. Hier sollen geeignete Lebensraum-Bedingungen für die Pflanzen- und Tierarten der offenen Kulturlandschaft geschaffen und die Funktionsfähigkeit des zweiteiligen Wildtierkorridores in Nord-Süd-Richtung gewährleistet werden, insbesondere auch durch die Vermeidung von Hindernissen (z.B. keine feste Zäune).

1.3 Wirkungsziele

Wirkungsziele beschreiben die anzustrebende Wirkung der geplanten Massnahmen in der Landschaft; d.h. welche **Lebensräume** und **Pflanzen- und Tierarten** sollen im Projektperimeter gezielt gefördert werden. Diese Arten werden als sogenannte **Ziel- und Leitarten** bezeichnet.

- **Zielarten** sind **gefährdete Arten** (Rote Liste), für deren Erhaltung ein Vernetzungsgebiet und/oder die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Das Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der Art selbst (**Artenschutz**). Beispiele: Feldhase, Zauneidechse
- **Leitarten** sind **charakteristische Arten** eines bestimmten Landschaftstyps, in welchem sie häufiger und stetiger vorkommen als in anderen Naturräumen. Das Schutz- und Entwicklungsziel umfasst dabei die Landschaft als Lebensraum dieser Arten (**Lebensraumschutz**). Beispiele: Feldlerche, Frühlings-Schlüsselblume

Im Hinblick auf die Erreichung der Wirkungsziele wird der Bestand der **Tierarten** durch Feldbeobachtungen der lokalen Naturkenner erhoben (Ornithologen, Naturschützer, Jäger). Die Überprüfung der Wirkungsziele bezüglich der **Pflanzenarten** wird bei den Flächen, wo Vereinbarungen über das MJPNL bestehen, mit den jährlichen Aufnahmen der ausgewählten Kennarten durch das Amt für Raumplanung verbunden (keine pflanzensoziologische Kartierung).

2. Beschreibung der Massnahmegebiete

Massnahmegebiet Obstbaumgürtel

Vernetzungsstrategie: Erhalten und Aufwerten

LN-Fläche: 35,7 ha

Beschreibung:

Der ausgedehnte Obstbaumgürtel befindet sich am Nordhang des Bättwiler und des Witterswiler Berges. Die grösser- bis kleinflächigen, teils lückigen Hochstamm-Obstbestände weisen ein gutes Aufwertungspotential auf. Die an sich günstige Waldrandlage wird geschmälert durch die Trennwirkung des Weges, welcher grösstenteils entlang des Waldrandes verläuft. Nur in Witterswil ragt der Wald an drei Abschnitten ohne Weg in den Obstbaumgürtel hinein. Am Fusse des Witterswiler Berges befindet sich eine Quellwasserschutzzone. In Bättwil liegt innerhalb des Massnahmegebietes ein Reptilienstandort. Das kantonale Naturreservat "Bäramsle-Weiher" grenzt hier an das Massnahmegebiet.

Ziele:

Die Erhaltung und Aufwertung von grossflächigeren, strukturreichen und ökologisch wertvollen **Obstgärten** sowie die Nutzung des Aufwertungs- und Vernetzungspotentials entlang des **Waldrandes** sollen gefördert werden.

Massnahmen:

Die Aufwertung der Obstgärten soll durch Schliessung von Lücken, **extensive Unternutzung**, erhöhten **Strukturreichtum** (Alt- und Totholz, Kleingehölze und Hecken, Ast- und Steinhäufen, Altgrasbestände) gezielt gefördert werden. Wo der Waldrand ohne Weg an die landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzt, soll die Vernetzung mit Hilfe der Waldrandaufwertung (Krautsäume) unterstützt werden.

Ziel- und Leitarten (vgl. Kap. 3.1.4):

- **Tierarten:** **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als **Zielart**
Distelfink (*Carduelis carduelis*) / Grünspecht (*Picus viridis*)
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- **Pflanzenarten:** Frühlings-Schlüsselblume (*Primula veris*)
Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*)
Margrite (*Leucanthemum vulgare*)
Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*)

Umsetzungsziele (in ha):

Code BLW (Typ)	ÖAF gem. DZV	DZV-Beitragsberechtigung	IST-Zustand	SOLL-ZUSTAND Förderziele	
		ja / nein	DZV	nach 6 Jahren	Total
			Total	mind. zusätzlich	
611 (1)	Extensiv genutzte Wiese	ja	3 ha	+ 0,5 ha	3,5 ha
(8)	Hochstamm- Feldobstbäume	ja	ca. 1500	erhalten und erweitern	
(9)	Einzelbäume und Alleen (in Kombination mit 1)	nein	nicht erfasst	erhalten	
852 (10)	Hecken	ja	0	+ 0,5 ha	0,5 ha
	Total ÖAF (o. Bäume)		3 ha	+ 1 ha	4 ha
	Total ÖAF in % der LN		8 %	+ 3%	11%

Zusätzlich bestehend: WIGW 3,3 ha

Voraussetzungen für Vernetzungsbeiträge (Grundsätze siehe Kapitel 4.2):

- **Zulässige ÖAF-Typen:** 1, 8, 9, 10 gemäss DZV (keine Buntbrachen)
- **Typ 1 Extensivwiese:** (siehe Kap.3; Erfüllung von mind. 3 Auflagen, Auswahl freigestellt)

Massnahmengebiet Haugraben-Binnbach

Vernetzungsstrategie: Aufwerten und Ergänzen

LN-Fläche: 35,5 ha

Beschreibung:

Die beiden revitalisierten und renaturierten Bachläufe Haugraben und Binnbach weisen ein hohes Aufwertungspotential auf, welches sich durch die bereits getroffenen Massnahmen (eigene Bachparzelle, Hochstaudenfluren, Weiheranlagen in Bachnähe, Vernetzungselemente mit Hecken,) und durch zusätzliche Aufwertungs- und Vernetzungsmassnahmen weiter entwickeln kann.

Ziele:

Die Aufwertung und Ergänzung der **Bachläufe** samt Uferbereichen hat für die Förderung vieler an die Gewässer und Feuchstandorte gebundener Tierarten eine wichtige Bedeutung. Die Funktion des Bachlaufes mit seiner **Uferbestockung** und den **Hochstaudenfluren** als wichtiger Vernetzungskorridor in Richtung West-Ost soll gefördert werden.

Massnahmen:

Die bestehenden naturnahen Flächen sollen durch weitere **Pufferzonen** ergänzt werden. Die **Hochstaudenfluren** und **Altgrassäume** entlang des Gewässers und der Ufergehölze sollen gestaffelt gemäht werden. Auch dem sachgerechten Unterhalt der **Hecken** und **Ufergehölze** ist Beachtung zu schenken.

Ziel- und Leitarten (vgl. Kap. 3.1.2) :

- **Tierarten:** **Ringelnatter** (*Natrix natrix*) als **Zielart**
Vierfleck-Libelle (*Libellula quadrimaculata*)
Gewöhnliches Widderchen (*Zygaena filipendulae*)
- **Pflanzenarten:** Spierstaude (*Filipendula ulmaria*)
Baldrian (*Valeriana officinalis*)
Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*)
Kohldistel (*Cirsium oleraceum*)
Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)

Umsetzungsziele (in ha):

Code BLW (Typ)	ÖAF gem. DZV	DZV-Beitrags- berechtigung	IST- Zustand	SOLL-Zustand Förderziele	
		ja / nein	DZV	nach 6 Jahren	Total
			Total	mind. zusätzlich	
611 (1)	Extensiv genutzte Wiese	ja	7 ha	erhalten	7 ha
851 (5)	Streuefläche (Hochstaudenflur)	ja	0,7 ha	+ 0,3 ha	1 ha
(9)	Einzelbäume und Alleen (in Kombination mit 1)	nein	nicht erfasst	ergänzen	
852 (10)	Hecken (in Umsetzung, in Typ 1 eingerechnet), Ufergehölze	ja	(in Typ1 inkl.) 0,01 ha	(Berechnung n. Umsetzung) + 0,5 ha	(in Typ 1 inkl.) 0,5 ha
	Total ÖAF (o. Bäume)		7,7 ha	+ 0,8 ha	8,5 ha
	Total ÖAF in % der LN		22%	+ 2%	24%

Voraussetzungen für Vernetzungsbeiträge (Grundsätze siehe Kapitel 4.2):

- **Zulässige ÖAF-Typen:** 1, 5, 9, 10 gemäss DZV (keine Buntbrachen)
- **Typ 1 Extensivwiese:** (siehe Kap.3; Erfüllung von mind. 3 Auflagen, Auswahl freigestellt)

Massnahmengebiet Eggfeld

Vernetzungsstrategie: Ergänzen und Vernetzen

LN-Fläche: 66,3 ha

Beschreibung:

Das fruchtbare Landwirtschaftsgebiet auf dem Eggfeld weist durch die im Rahmen des MJPNL und der Güterregulierung geschaffenen Ökoflächen bereits einen bedeutenden Anteil an Extensivwiesen, lückigen Hecken (z.T. geplant), Baum-Alleen und Solitärbäumen auf. Typische Bewohner dieser nach Norden offenen Feldflur sind Feldhase, Feldlerche sowie Turmfalke.

Ziele:

Es sollen die vorhanden Lebensräume durch **zusätzliche ÖAF-Typen** ergänzt und die Qualität der Ökoflächen verbessert werden. Die Funktionsfähigkeit des West-Ost-Richtung verlaufenden Wildtierkorridores soll gefördert werden.

Massnahmen:

Mit der Ergänzung der Ökoflächen durch neue **Buntbrachen** und der Erweiterung der **Niederhecken**, Alleen und **Einzelbäume** können die typischen Pflanzen- und Tierarten der offenen Kulturlandschaft begünstigt werden. Die Ökoflächen sollen auch die Wanderung von Wildtieren und Kleinsäugetern ermöglichen und verbessern. Hindernisse wie feste Viehzäune sind zu vermeiden.

Ziel- und Leitarten (vgl. Kap. 3.1.2):

- **Tierarten:**
 - Feldhase (*Lepus europaeus*) als **Zielart**
 - Feldlerche (*Alauda arvensis*)
 - Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 - Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*)
 - Feldgrille (*Gryllus campestris*)
- **Pflanzenarten:**
 - Wilde Möhre (*Daucus carota*)
 - Saat-Esparsette (*Onobrychis viciifolia*)
 - Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*)

Umsetzungsziele (in ha):

Code BLW (Typ)	ÖAF gem. DZV	DZV-Beitragsberechtigung ja / nein	IST-Zustand	SOLL-Zustand Förderziele	
			DZV	nach 6 Jahren	Total
			Total	mind. zusätzlich	
611 (1)	Extensiv genutzte Wiese	ja	7,8 ha	erhalten	7,8 ha
556 (7A) 557 (7B) (6) / 559	ÖAF auf Ackerflächen (Bunt-/Rotationsbrachen , Schonstreifen, Saum)	ja	0	+ 1 ha	1 ha
(8)	Hochstamm- Feldobstbäume	ja	keine Angabe	erhalten	
(9)	Einzelbäume und Alleen (in Kombination mit 1)	nein	keine Angabe	erhalten erweitern	
852 (10)	Hecken (in Umsetzung, in Typ 1 eingerechnet)	ja	(in Typ 1 inkl.)	Berechnung n. Umsetzg.	(in Typ 1 inkl.)
	Total ÖAF (o. Bäume)		7,8 ha	+ 1 ha	8,8 ha
	Total ÖAF in % der LN		12%	+1%	13%

Voraussetzungen für Vernetzungsbeiträge (Grundsätze siehe Kapitel 4.2):

- **Zulässige ÖAF-Typen:** 1, 6, 7A, 7B, Saum auf Ackerfläche, 8, 9, 10 gemäss DZV
- **Typ 1 Extensivwiese:** (siehe Kap.3; Erfüllung von mind. 3 Auflagen, Auswahl freigestellt)

Massnahmengebiet Witterswilerfeld

Vernetzungsstrategie: Neuanlegen von Vernetzen

LN-Fläche: 82,6 ha

Beschreibung:

Das fruchtbare Landwirtschaftsgebiet auf dem Witterswilerfeld und in der Ebni ist mit den wenigen Obstbaum-Resten, Kleingehölzen und den qualitativ verbesserungsfähigen Extensivwiesen noch am geringsten von ökologisch wertvollen Lebensräumen durchsetzt. Typische Bewohner dieser offenen Feldflur sind Feldhase, Feldlerche sowie Turmfalke.

Ziele:

Es sollen **neue geeignete Lebensräume** zur Vernetzung der Landschaft geschaffen werden. Die Funktionsfähigkeit des zweiteiligen, in Nord-Süd Richtung verlaufenden Wildtierkorridores soll gefördert werden. Die Haupt-Vernetzungsfunktion kommt dabei dem breiten östlichen Arm zu, der westliche Arm ist vor allem als schmaler Siedlungs-Trenngürtel von Bedeutung.

Massnahmen:

Mit der Neuanlage von **Buntbrachen**, lückigen **Hecken** sowie **Einzelbäumen** und Alleen sowie mit der Aufwertung, Ergänzung und Vernetzung der extensiv genutzten Wiesen werden die typischen Pflanzen- und Tierarten der offenen Kulturlandschaft begünstigt. Die Ökoflächen sollen auch die Wanderung von Wildtieren und Kleinsäugetern ermöglichen und verbessern. Hindernisse wie feste Viehzäune sind zu vermeiden.

Ziel- und Leitarten (vgl. Kap. 3.1.2):

- **Tierarten:** **Feldhase** (*Lepus europaeus*) als **Zielart**
Feldlerche (*Alauda arvensis*) / Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*)
Malvendickkopffalter (*Carcharodus alceae*)
- **Pflanzenarten:** Margrüte (*Leuchanthemum vulgare*)
Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*)
Wohlrichendes Geruchgras (*Anthoxantum odoratum*)

Umsetzungsziele (in ha):

Code BLW (Typ)	ÖAF gem. DZV	DZV-Beitrags- berechtigung	IST- Zustand	SOLL-Zustand Förderziele	
		ja / nein	DZV	nach 6 Jahren	Total
			Total	mind. zusätzlich	
611 (1)	Extensiv genutzte Wiese	ja	2,3 ha	+ 0,3 ha	2,6 ha
556 (7A) 557 (7B) (6) / 559	ÖAF auf Ackerflächen (Bunt-/Rotationsbrachen , Schonstreifen, Saum)	ja	0	+ 3 ha	3 ha
(8)	Hochstamm- Feldobstbäume	ja	keine Angabe	erhalten	
(9)	Einzelbäume und Alleen (in Kombination mit 1)	nein	keine Angabe	erhalten erweitern	
852 (10)	Hecken (in Umsetzung, in Typ 1 eingerechnet)	ja	0	+ 1 ha	1 ha
	Total ÖAF (o. Bäume)		2,3 ha	+ 4,3 ha	6,6 ha
	Total ÖAF in % der LN		3%	+5%	8%

Zusätzlich bestehend: WIGW 0,4 ha

Voraussetzungen für Vernetzungsbeiträge (Grundsätze siehe Kapitel 4.2):

- **Zulässige ÖAF-Typen:** 1, 6, 7A, 7B, Saum auf Ackerfläche, 8, 9, 10
- **Typ 1 Extensivwiese:** (siehe Kap.3; Erfüllung von mind. 3 Auflagen, Auswahl freigestellt)

3. Förderung von ökologisch wertvollen Flächen

Um das geforderte Umsetzungsziel von einem Anteil von 5 % ökologisch wertvoller ÖAF zu erreichen, sollen folgende **Massnahmen zur Förderung ökologisch wertvoller ÖAF** angestrebt werden:

- In einem ersten Schritt wird die vorhandene ökologische Qualität der Wiesen abgeklärt. Ev. bestehen entlang von Gewässern bereits ökologisch wertvolle ÖAF. Für den Qualitäts-Attest liegt die Initiative beim Landwirt.
- Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerland werden im Rahmen der Umsetzung gefördert (Information, einzelbetriebliche Beratung, ev. finanzielle Unterstützung beim Kauf des Saatgutes usw.)

In Ergänzung dazu sind für **Extensivwiesen** mit ungenügender Qualität **Bewirtschaftungsauflagen** in Abhängigkeit der Lebensraumsprüche der gewählten Ziel- und Leitarten festzulegen

In allen Massnahmengebieten müssen bei extensiven Wiesen von den folgenden Auflagen mindestens drei erfüllt werden (die Auswahl ist dem Bewirtschafter freigestellt und wird in der Vereinbarung festgelegt):

1. Verzicht auf Mähauflbereiter
2. Schnitthöhe mind. 10 cm
3. Gestaffelte Mahd innerhalb der gleichen Bewirtschaftungseinheit; mind. 25 % der Fläche muss zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. 6 Wochen nach dem ersten Schnitt gemäht werden. Die gestaffelte Mahd soll insbesondere entlang von Gewässern und Waldrändern angewendet werden.
4. Gestaffelte Mahd überbetrieblich im gleichen Massnahmengebiet: Koordination unter den Bewirtschaftern. In der Vereinbarung wird festgelegt, wer mit wem die Mahd koordiniert und wann der jeweilige Schnittzeitpunkt ist. Die Mahdtermine müssen sich um mindestens 2 Wochen unterscheiden. Sofern der Schnittzeitpunkt vor die Termine von Artikel 45 Abs. 2 DZV verlegt wird, muss die Abweichung mittels einer schriftlichen Vereinbarung mit der Fachstelle Naturschutz festgehalten werden.
5. Altgras und Krautsäume im Umfang von 5 % bis max. 10 % der Fläche stehen lassen (10 % dürfen nach Art. 4 Abs. 5 DZV nicht überschritten werden). Der Rest darf erst beim nächsten Schnitt gemäht werden.
6. die Wiese grenzt an ein anderes Ökoelement (Hecke, Ufergehölz, extensive Wiese). Die Bewirtschafter sind angehalten, sich miteinander abzusprechen, um die Ökoflächen zu verbinden.
7. die Wiese muss vor dem Schnitt verblendet werden, um das Vermähen von jungen Hasen und Rehen zu vermeiden.
8. Mindestbreite der ÖAF 30 m, um einen genügend grossen Störungspuffer (Randgebiete) zu schaffen.

4. Umsetzung

4.1 Aufgaben der Projektträgerschaft

Die **Projektträgerschaft** ist verantwortlich für die Umsetzung des Vernetzungsprojektes im gesamten Vernetzungsgebiet (inklusive der Flächen des MJPNL). Für den Vollzug setzt die Trägerschaft eine **Arbeitsgruppe** ein. Diese konstituiert sich im Wesentlichen aus Mitgliedern der für die Planung eingesetzten Arbeitsgruppe, weil diese die lokalen Verhältnisse und die Planungsergebnisse bestens kennen. Folgende **personelle Zusammensetzung** der Arbeitsgruppe wird vorgeschlagen, wobei die einzelnen Aufgabenbereiche überschneidend wahrgenommen werden können, sodass mit rund **10 Mitgliedern** zu rechnen ist:

- **Präsidium**
- Verantwortlicher für **Vereinbarungen**
- Verantwortlicher für **Kontrollen**
- Verantwortlicher für die **Beratung der Bewirtschafter** (evtl. durch den Wallierhof)
- Vertretungen der **Gemeinden**
- Vertreter der **Bewirtschafter**
- Vertreter des lokalen **Natur- und Vogelschutzes**
- **Administrative** Begleitung
- **Fachliche** Begleitung (u.a. für Zwischen- und Endbericht)

Die von der Trägerschaft beauftragte **Arbeitsgruppe**

- **informiert und motiviert die Bewirtschafter** über das Vernetzungsprojekt nach der Projektgenehmigung;
- bestimmt eine gemeindeübergreifende **lokale Ansprechperson** für die Landwirte;
- nimmt von interessierten Bewirtschafter **Anmeldungen** entgegen;
- überprüft, ob die gemeldeten Flächen den **Anforderungen** des Vernetzungsprojektes entsprechen;
- schliesst die **Vereinbarungen** mit den Bewirtschaftern ab (auf allen Flächen mit Vernetzungsbeiträgen, inklusive der Flächen des MJPNL) und meldet jährlich **per 15. September** dem **Amt für Landwirtschaft** die neu abgeschlossenen Vereinbarungen (Bewirtschafter, Fläche, Typ ÖAF, Parzellenplan mit den Vereinbarungsf lächen);
- **berät** die Landwirte über die zielgerichtete Bewirtschaftung der Ökoflächen;
- beobachtet und dokumentiert die **Entwicklung der Vereinbarungsf lächen**;
- erstellt nach 3 Jahren eine **kommentierte Zwischenbilanz** über die Umsetzung;
- überprüft vor Ablauf der 6-jährigen Projektdauer den **Zielerreichungsgrad** und legt in einem **Projektbericht** umfassend Rechenschaft über die 1. Umsetzungsphase des Vernetzungsprojektes ab.

Der Projektbericht muss den Mindestanforderungen an die Vernetzung (ÖQV) entsprechen. Für eine allfällige **Weiterführung des Projektes** müssen die definierten **Umsetzungsziele zu 80% erreicht** werden. In begründeten Fällen sind davon Abweichungen möglich. Die Zielsetzungen (Wirkungsziele, Umsetzungsziele und -massnahmen) für eine **2. Umsetzungsphase** sind entsprechend zu überprüfen und anzupassen.

4.2 Voraussetzungen für Vernetzungsbeiträge

Es gilt der Grundsatz der **Freiwilligkeit**. Der Kanton bietet im **Rahmen der verfügbaren Mittel** Bewirtschaftern, welche Flächen in Massnahmegebieten bewirtschaften, Vernetzungsbeiträge nach der Öko-Qualitäts-Verordnung (ÖQV) an.

Die **Vernetzungsbeiträge** werden unter folgenden Voraussetzungen an Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ausgerichtet:

- Für die angemeldete Fläche wird eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen der Trägerschaft und dem Bewirtschafter abgeschlossen;
- der Betrieb wird durch eine **fachkompetente einzelbetriebliche Beratung** begleitet (evtl. Beratung durch den Wallierhof, noch in Abklärung);
- die Fläche muss in der **landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)** liegen und darf nicht in der Bauzone liegen;
- die Fläche muss in einem **Massnahmegebiet** liegen;
- die Bewirtschafter haben Anspruch auf **Direktzahlungen** nach DZV (Liste der beitragsberechtigten ÖAF-Typen siehe Anhang 1).
- die Fläche muss **beitragsberechtigt** sein gemäss DZV und ÖQV;
- die angemeldete Fläche muss für **mindestens 6 Jahre** entsprechend den Bewirtschaftungsauflagen bewirtschaftet werden;
- es gelten die **Bewirtschaftungsauflagen** gemäss den kantonalen Vorgaben und den Vereinbarungen sowie den Vorgaben der ÖQV und DZV;
- in der **Quellwasserschutzzone** gelten die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes.